

GESANGVEREIN
1861 **WURMBERG** E.V.

„Weihnachtslieder aus aller Welt“

Wir laden Sie herzlich ein zur musikalischen

Abendunterhaltung

mit den Notenspatzen, Da Capo,
dem Männer- und Gemischten Chor

am Samstag, 9.12.2017

Turn- und Festhalle Wurmberg

Beginn 19.30 Uhr - Einlass 18.30 Uhr

Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Dem Verein zugedachte Gaben/Spenden für die Tombola nehmen
wir gerne am gleichen Tag von 13.00 bis 15.00 Uhr
in der Turnhalle entgegen.





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo, Di u. Fr 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Do 08.30 - 13.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr
Sa 09.30 - 12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64
75449 Wurmberg, **Tel. 07044 - 903194**, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, **Dirk Albrecht** 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

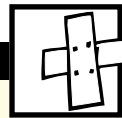
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall - Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.
Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686

Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 91469-0**

- Pflegestützpunkt Enzkreis
- Beratungsstelle Hilfe im Alter
- DemenzZentrum

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/457630

Wohnberatung für Senioren und

Menschen mit Behinderung

07231 / 32798

Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.

Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit 07231/566 196-0

und Existenzsicherung

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

leitung@wichernhaus-pforzheim.de

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis

Hohenzollernstr. 34, Pforzheim

07231/308 70

Industriestr. 40/1, Mühlacker

07041 6057

beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de

Fax 07041/861315

soziales-netzwerk-muehlacker.de

0800 1110111

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald

07231/6075860

pro familia Pforzheim e.V.

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-

konfliktberatung nach § 219 StGB.

Pestalozzistr. 2, Pforzheim

07231 / 378758

Hindenburgstr. 48, Mühlacker

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr

Tel.efon: 0171 / 8025110

Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung

Terminvereinbarung:

Auskunfts- und Beratungsstelle

07231/931420

Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)

Störungshotline Strom

0800 / 3629477

Servicetelefon

0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP

Telefon 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch

07044/914934 u. 9177276

Wurmberg, Gollmerstr. 14

Adventssingen

der Wurmberger Chöre



am 10. Dezember 2017 um 16 Uhr

in der evangelischen Petruskirche in Wurmberg

Weihnachtsmarkt 2017

Aufnahmen von
Patrick Hofstetter





Terminkalender

Sa. 09.12.2017	VdK	Weihnachtsfeier	14.30 Uhr	Gasthaus „Adler“
	Gesangverein	Abendunterhaltung	19.30 Uhr	Turnhalle
So. 10.12.2017	Adventssingen	der Wurmberger Chöre	16.00 Uhr	Ev. Kirche Wurmberg
Mo. 11.12.2017	Musikverein Jugend	Flötengruppe	18.15 – 19.00 Uhr	Musikerheim
	Gesangverein DA CAPO	Singstunde	18.30 – 19.30 Uhr	Sängerheim
	Ev. Frauenchor	Chorprobe	18.30 Uhr	Kiga Neubärental
	Gesangverein	Singstunde	20.00 – 21.30 Uhr	Sängerheim
	Musikverein	Musikprobe	20.00 Uhr	Musikerheim
Di. 12.12.2017	Krabbelgruppe		10.00 Uhr	Nebengebäude, Kirche Neubärental
	TSV Eltern-Kind-Turnen	2 und 3 Jahre	15.00 – 16.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Kinderturnen	4 und 5 Jahre	16.15 – 17.15 Uhr	Turnhalle
	Seniorengymnastik		16.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
Mi. 13.12.2017	TSV-Turnen	Frauengymnastik	08.30 – 09.30 Uhr	Kiga Neubärental
	Musikverein	Jugendmusikgruppe	16.45 – 17.30 Uhr	Musikerheim
	TSV Turnen	„Dance for Kids“ 2. - 5. Kl.	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	TSV Turnen	„Übungsleiterstunde“	19.00 – 20.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	Frauengymnastik	19.00 – 20.00 Uhr	Kiga Neubärental
	TSV-Volleyball	Freizeitgr.„oifach heecher“	20.00 – 22.00 Uhr	Turnhalle
	Frauenchor Wurmberg	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
	Posaunenchor	Chorprobe	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
Do. 14.12.2017	Harmonika-Spielring „Platte“ Wiemsh. in Koop. Schule-Verein	Akkordeon-AG	Gr. 1: 15.00–15.45 Uhr Gr. 2: 15.50–16.35 Uhr	Musikraum Grundschule
	TSV-Kinderturnen	Vorschulkinder	15.45 – 16.45 Uhr	Turnhalle
	TSV-Kinderturnen	1. - 3. Klasse	17.00 . 18.00 Uhr	Turnhalle
	TSV-Turnen	„Dream Dance Girls“ 6. - 9. Klasse	18.00 – 19.00 Uhr	Turnhalle
	Ev. Kirchenchor	Singstunde	20.00 Uhr	Ev. Gemeindehaus
Fr. 15.12.2017	NOTENSPATZEN in Koop. Schule-Gesangverein	Singstunde	6. Schulstunde 12.15 – 13.10 Uhr	Grundschule
	Freiwillige Feuerwehr	-Jugendfeuerwehr-	18.00 – 19.30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
	TSV-Tischtennis	Training	19.30 Uhr	Turnhalle

Ein Geschäft **ohne Werbung** ist wie Weihnachten **ohne Baum**.
Werben Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!



Verlag & Druckerei Schlecht
Telefon 07041 3022 · Fax 07041 5249 · verlag@gemeinde.de · www.gemeinde.de





Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Wurmberg
Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen

Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers

wird die Wahl des/der Bürgermeisters / Bürgermeisterin der
Gemeinde

Wurmberg

notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem

04.02.2018.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende **Neuwahl findet statt am Sonntag, dem**

25.02.2018.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt**

Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg,

bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 14.01.2018

beim **Bürgermeisteramt**

Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg,

eingehen.

Wurmberg, 05.12.2017

Bürgermeisteramt Wurmberg

gez.
Hartmut Weeber
Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

WICHTIG !!! - Selbstablesung der Wasseruhren

Verehrte Wasserkunden,

die jährliche Ablesung der Wasserzähler steht wieder bevor.

Hierzu möchten wir Sie auch in diesem Jahr bitten, Ihre Zählerstände selbst abzulesen und direkt über das Internet einzugeben.

Klicken Sie unter www.wurmberg.de einfach auf den Link "Wasserzählerstand online erfassen" und tragen Sie dort Ihr Buchungszeichen (ohne Trennpunkte) **oder** Ihren Nachnamen und die auf dem Zähler angegebene Zählernummer ein. Dann den Sicherheitscode aus der farbigen Grafik im Eingabefeld erfassen und schon können Sie schnell, sicher und ungestört Ihren Zählerstand (ohne die roten Nachkomma-Stellen!) eingeben.

Diesen Service bieten wir Ihnen schon **ab dem 01.12.2017 bis zum 31.12.2017** an.

Und so sieht der Bildschirm aus:

Online-Zählerstandserfassung

Bitte geben Sie ein:

- Ihr Buchungszeichen (58888... ohne Trennpunkte) und Zählernummer
oder
- Nachname und Zählernummer

Buchungszeichen:

Nachname:

Zählernummer:

Tragen Sie den Sicherheitscode aus der Grafik bitte in das dahinter stehende Feld ein.

99b.38

R24 (2017-11-06 10:44 +0100)

Nutzen Sie diese Möglichkeit der Zählerstandserfassung! Wir freuen uns auf Ihre Eingabe.

Bitte beachten Sie: Nicht eingereichte Zählerstände werden geschätzt !

Sollten Sie nicht die Möglichkeit haben, den Zählerstand per Internet zu erfassen, bitten wir Sie, den folgenden Abschnitt ausgefüllt und unterschrieben bis zum 31.12.2017 beim Rathaus oder Komm-In abzugeben:

✂-----

An das Bürgermeisteramt Wurmberg
Mitteilung Wasserzählerstand für Abrechnung 2017

Name:

Anschrift:

Telefonnummer für Rückfragen:

Zählernummer: Zählerstand:

Datum:

Unterschrift

Gemeinde Wurmberg Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Wegen Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers wird die Wahl des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Wurmberg notwendig.

Die Wahl findet statt am Sonntag, dem 04. Februar 2018.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet Neuwahl statt, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Eine erforderlich werdende Neuwahl findet statt am Sonntag, dem 25. Februar 2018.

Bei der Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Die Amtszeit des/der gewählten Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen. Der Bürgermeister ist berechtigt, vom Unionsbürger zur Feststellung seines Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe seiner Staatsangehörigkeit zu verlangen.

Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr wahlberechtigt. Wahlberechtigte, die nach ihrer Rückkehr am Wahltag noch nicht mindestens drei Monate in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, werden **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung beizufügen.

Vordrucke für diese Erklärung hält das **Bürgermeisteramt Wurmberg**, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg bereit.

Die Anträge auf Eintragung müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten eidesstattlichen Versicherung – spätestens bis zum Sonntag, 14. Januar 2018, beim **Bürgermeisteramt Wurmberg**, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, eingehen.

Wurmberg, 05.12.2017

Bürgermeisteramt Wurmberg

gez. Hartmut Weeber

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses

Hinweis auf die Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger

Das Bürgermeisteramt weist auf die Beachtung der Streupflichtsatzung der Gemeinde Wurmberg hin.

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2

Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Metern.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite zu räumen.



Bericht aus der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu

vom 29. November 2017

Am 29.11.2017 fand im Bauhof Heckengäu in Wurmberg die Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Heckengäu statt.

Haushalt 2017 – Vorläufiger Abschluss des Haushaltsjahres 2017 und Bericht über die Erweiterung des Bauhofs am Standort in Wurmberg

Geschäftsführer Gerhard Grössle erläuterte die einzelnen Haushaltspositionen und hierbei die wesentlichen Abweichungen. Wesentliche Abweichung im Verwaltungshaushalt sind die niedrigeren Ausgaben für die Fahrzeughaltung. Gegenüber dem Planansatz von 85.000 € wird der Haushalt voraussichtlich um 15.000 € geringer mit rund 70.000 € abschließen. Durch die erfolgten Beschaffungen und die Bauhoferweiterung werden die Ansätze für die Verzinsung und Abschreibungen um insgesamt 3.000 € überschritten. Eine Steigerung von 5.000 € ergab sich bei der Position Schutz- und Dienstkleidung durch die Erhöhung der Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskleidung. In der Gesamtsumme wird der Verwaltungshaushalt rund 3.000 € unter dem Planansatz abschließen.

Im Vermögenshaushalt sind zwei wesentliche Positionen enthalten. Zum einen der Erwerb von beweglichem Vermögen, hier die Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, welche rund 10.000 € höher als geplant abschließen wird, da der Veräußerungserlös erst im Jahr 2018 eingehen wird. Unter Berücksichtigung dieses Erlöses dürfte die überplanmäßige Ausgabe kompensiert werden.

Zum anderen ist eine wesentliche Ausgabe des Vermögenshaushalts die Erweiterung des Bauhofes. Hier sind Ausgaben in Höhe von 360.000 € veranschlagt. Herr Grössle erläutert in einem kurzen Rückblick, dass bei der Gründung des Bauhofes noch von einer Erweiterung in Richtung Süden ausgegangen wurde und für diese Erweiterung Kosten in Höhe von 560.000 € ohne Waschplatte und Ölabscheider veranschlagt wurden. Durch die Umplanung in Richtung Westen konnte nunmehr eine größere Erweiterung (24 anstelle von 18 Metern) mit Waschplatte und Ölabscheider realisiert werden und die Kosten werden hierfür insgesamt ca. 330.000 € betragen und damit rund 130.000 € unter den ursprünglichen Annahmen liegen.

Besonders hingewiesen wurde auf die erfolgte Eigenleistung des Bauhofes an der Erweiterung. Mit vielen Ideen und einer Eigenleistung von über 2.000 Stunden, welche einem Gegenwert von rund 75.000 € entsprechen, konnte ein erheblicher Anteil an der Reduzierung der Baukosten erreicht werden. So sind unter anderem die Verlegung der Wasser- und Abwasserleitungen, der Einbau der Waschplatte und des Ölabscheiders, sämtliche Maurerarbeiten und Herstellung aller Pflasterflächen in Eigenleistung erfolgt. Von Seiten der Verbandsversammlung wird dem Team des Bauhofs für diese Leistung Respekt und Anerkennung ausgesprochen. Ebenso sprach sich die Verbandsversammlung für die Beschaffung einer Hebebühne zur Wartung und Reparatur der Fahrzeuge aus.

Sehr positiv wird gesehen, dass für das Jahr 2018 ein Tag der offenen Tür geplant ist, um den Bauhof auch der Bevölkerung präsentieren zu können.

Haushalt 2018 – Vorberatung des Haushaltsplans 2018

Für die Haushaltsansätze des Verwaltungshaushaltes 2018 wurden im Wesentlichen die gleichen Ansätze wie in 2017 vorgeschlagen. Im Bereich Personalausgaben wurde eine Tarifierhöhung von 3 % berücksichtigt, dieser Ansatz erhöht sich damit auf 825.000 €. Die Kosten der Fahrzeughaltung wurden auf 75.000 € reduziert. Erhöht wurde der Ansatz für Dienst- und Schutzkleidung, da hier ein Mehraufwand durch die zusätzlich benötigten Hosen vorhanden ist. Die Erhöhung bei den Geschäftsausgaben ist im Wesentlichen durch die Abrechnung der GEZ-Gebühren für die vergangenen Jahre bedingt. Durch die erfolgten Anschaffungen erhöhen sich die Ansätze für die Abschreibungen und Verzinsung und damit auch der Ansatz bei den Einnahmen. In der Summe gleicht sich diese Position aus.

Im Vermögenshaushalt 2018 sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für den Unimog in Höhe von 175.000 € sowie für die jähr-

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

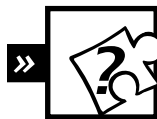
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

liche Beschaffung von Geräten bis 3.000 € vorgesehen. Als bauliche Maßnahmen sind der Einbau sog. Kolonnenräume und die Einhausung des Bauhofs auf der Ostseite vorgesehen. Herausgenommen werden konnte die im Jahr 2020 geplante Überdachung der noch zu bauenden Schüttgutboxen. Durch die jetzt neu geplanten Kolonnenräume und Einhausung der Ostseite kann auf die Überdachung verzichtet werden. Der Ansatz 2020 kann daher um 100.000 € reduziert werden. Dem gegenüber wurden zwei Ansätze für 2018 eingestellt, für die vorgenannten Kolonnenräume und Einhausung der Ostseite. Die Kosten hierfür betragen rund 40.000 €. Durch diese Umplanung können damit rund 60.000 € eingespart werden. Ergänzt wurde für das Jahr 2018 die Beschaffung einer Feuchtsalzanlage am Standort Wurmberg. Als Ansatz werden hierfür 30.000 € im Haushalt 2018 eingeplant.

Der Finanzplanungszeitraum 2019-2021 sieht die vorgesehenen Ersatzbeschaffungen vor, die dann im jeweiligen Haushaltsjahr durch die Verbandsversammlung noch grundsätzlich zu entscheiden sind. Insbesondere am Planungsjahr 2021 wird deutlich, dass die notwendigen Investitionen und Ersatzbeschaffungen der vergangenen Jahre sich ab 2020 dahingehend auswirken, dass die Zahl der notwendigen Ersatzbeschaffungen sinkt, da die Ausstattung des Bauhofs auf einem guten Stand ist. Mario Weisbrich, Verbandsvorsitzender



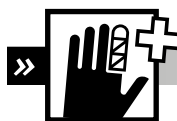
Die Verbandsversammlung besichtigt die gelungene Erweiterung des Bauhofs.



Fundsachen

Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln (wahrscheinlich Haustür + Briefkasten), gefunden in der Wiernsheimer Straße gegenüber Gärtnerei Hartmann

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN-Dienstleistungszentrum, Gollmerstr. 17, abgeholt werden.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst.

Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

Rettungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim 01806 072311

Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt

am Wochenende 10 -12 Uhr 01805 19292123

Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden 01806 19292122 unter der Woche 18 - 08 Uhr

Pforzheim

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806 / 072311

Mi 13.00 - 20.00 Uhr

Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 09.12.2017

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz,

Dillsteiner Straße 10 a, Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

Wartberg-Apotheke,

Redtenbacher Str. 22, Ecke Lützowstraße, Telefon: 07231 / 5 13 72



Standesamtliche Nachrichten

November 2017



Geburt: 18.11.2017

Maya **N i c k e l**

Eltern:

Anita Nickel geb. Hartwich und Waldemar Nickel, Neubärental

Sonntag, 10.12.2017

Reuchlin-Apotheke (PF-Fußgängerzone),
Westliche 10, gegenüber Kaufhof, Pforzheim,
Telefon: 07231 / 10 20 94

Heckengäu-Apotheke Mönshheim,
Pforzheimer Straße 2, Telefon: 07044 / 90 94 88 0

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

» **Öffnungszeiten des Recyclinghofes**

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag 9.12.2017 08:30 - 11:30 Uhr

Mittwoch 13.12.2017 14:00 - 17:30 Uhr

Freitag 15.12.2017 14:00 - 17:30 Uhr

Samstag 16.12.2017 13:00 - 16:00 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

Sperrmüll, Altholz, bis

1 m³ 6,00 EURO

2 m³ 12,00 EURO

3 m³ 18,00 EURO

Verpackungs-Styropor bis

1 m³ 13,00 EURO

2 m³ 26,00 EURO

3 m³ 36,00 EURO

Fensterflügel, Fenster und Glasscheiben

bis 1 m² 3,00 EURO (je Stück)

über 2 m² 4,50 EURO (je Stück)

Bauschutt

je angefangenen 100 Liter 13,50 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie), Telefon: 07043 / 6960

Mo - Fr: 7:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 8:00 - 12:15 Uhr